



Hausordnung des Hedwig-Bollhagen-Gymnasiums

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Einhaltung von Ordnung und Disziplin sowie gegenseitige Rücksichtnahme während der gesamten Schulzeit ist für alle unser Gymnasium Besuchende eine Selbstverständlichkeit. Der Einsatz einer Lehrer*innenaufsicht wird als Notwendigkeit nach dem Gesetz für den möglichen Fall einer Haftung betrachtet (Aufsichtspflicht, Versicherungsfall).
- 1.2. Alle Schüler*innen sind zu pfleglicher Behandlung des Schuleigentums verpflichtet. Mutwillige Beschädigung und auch Verunreinigung (z. B. Kaugummis) werden disziplinarisch geahndet. Eltern können für Sachschäden zur Verantwortung gezogen werden (Weisung des Schulträgers).
- 1.3. Das Tragen bzw. Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole und Kennzeichen ist verboten.
- 1.4. Das Mitführen von Waffen innerhalb der Schule (auch wenn diese nach § 33 Abs. 1 des Waffengesetzes durch Volljährige erlaubnisfrei erworben werden können) ist verboten. Gleiches gilt für waffenähnliche Geräte, z. B. größere Taschenmesser und andere gefährliche Geräte (z. B. Baseballschläger) oder Nachbildungen von Schusswaffen. Die Waffenverbote innerhalb der Schule gelten uneingeschränkt auch für volljährige Schüler*innen, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein).
Das Mitbringen und Vorzeigen jeglicher Gegenstände, die nicht für den Unterricht benötigt werden und dazu geeignet sind, bei Gebrauch gegen Lebewesen erhebliche Verletzungen herbeizuführen, ist untersagt.
- 1.5. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung erfolgen eine schriftliche Verwarnung und eine Mitteilung an die Eltern (→ Berücksichtigung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV).

2. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- 2.1. Alle Schüler*innen haben sich so zu verhalten, dass das Miteinander während des Aufenthaltes im Schulgelände und im Gebäude nicht beeinträchtigt wird.
So sind auch das Werfen von Schneebällen auf dem Schulgelände und das Entsorgen von Abfällen aus den Fenstern verboten. Für Abfälle stehen im Gebäude und auf dem Schulhof entsprechende Behälter zur Verfügung.
- 2.2. Das Schulgebäude wird um 6.30 Uhr für die Schüler*innen zur nullten Stunde geöffnet. Schüler*innen, die erst später mit dem Unterricht beginnen, warten bis 07.45 Uhr (Vorklingeln) auf dem Hof, in der Cafeteria oder im Lichthof (betrifft auch die Schüler*innen der Sek. II). Wird das Schulgebäude betreten, ist Ruhe zu wahren.
- 2.3. Die Schüler*innen nehmen vor Beginn der Unterrichtsstunde ihren Platz im Unterrichtsraum ein. Der Unterricht ist mit dem Klingelzeichen pünktlich zu beginnen und zu schließen. Notwendige Besonderheiten im Fach Sport werden durch die Sportlehrer*innen festgelegt.
- 2.4. Fahrräder werden gesichert nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Auf dem Schulhof ist Radfahren nicht gestattet.
- 2.5. Das Trinken von Alkohol oder die Einnahme anderer Rauschmittel sowie das Rauchen sind verboten.



2.6. Nach der letzten Stunde (siehe Raumplan) werden die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Jeder Unterrichtsraum ist nach der letzten Stunde von der Lehrkraft abzuschließen.

2.7. Das Betreten der Fachräume (Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Informatik, Fremdsprachen, Sport) ist nur mit Genehmigung der Fachlehrkraft erlaubt. Inwiefern Essen und Trinken in den Fachräumen gestattet ist, wird von den jeweiligen Fachbereichen geregelt.

3. Pausenregelungen

3.1. Die Pausen nach der ersten, dritten und fünften Stunde werden in der Regel im Gebäude verbracht; wenn der Raum nicht gewechselt werden muss, üblicherweise in diesem bzw. auf den Fluren unmittelbar davor.

3.2. Die Pausen nach der zweiten, vierten und sechsten Stunde verbringen die Schüler*innen der 7. bis 10. Klassen auf dem Hof, im Lichthof oder in der Cafeteria.
Hierbei gelten die allgemeinen Regeln gegenseitiger Rücksichtnahme, Ordnung und Disziplin.

Schüler*innen, die sich in der Cafeteria aufhalten, aber nicht essen, sollten sich jedoch im hinteren Bereich (Richtung Schulhof) aufhalten und sind verpflichtet, ihren Platz Schüler*innen, die essen wollen, aber keinen Platz mehr finden, zur Verfügung zu stellen.

Die Unterrichtsräume der 7. bis 10. Klassen werden zu Beginn der Pausen abgeschlossen.

3.3. Das Rennen und Herumtoben im Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt.

4. Verlassen des Schulgeländes

4.1 Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände aus Gründen der Aufsichtspflicht und Haftung durch Angestellte der Schule nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen (z. B. Havarien, Unwetterwarnungen o.Ä.) dürfen die Schüler*innen das Schulgelände nur mit vorher erbrachter Einwilligung der Eltern verlassen. Die Erklärung muss im Sekretariat schriftlich vorliegen und als Anlage in den Schüler*innenakten aufbewahrt werden. Den Eltern ist mitzuteilen, dass sie bei Einwilligung die Aufsichtspflicht übernehmen. Versicherungsschutz übernimmt immer nur die Versicherung des/der Aufsichtspflichtigen. Handeln Schüler*innen vorsätzlich gegen diese Festlegung, müssen sie mit Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen der Schule rechnen, auch die Versicherungen können ihre Leistungen verweigern.

4.2 Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler*innen das Schulgebäude bzw. -gelände. Ausnahmen sind fakultative Kurse, Arbeiten mit Klassen- oder Fachlehrern. Der Sportplatz ist spätestens um 15.00 Uhr zu verlassen. Private Bälle sind nicht gestattet.

5. Nichtteilnahme am Unterricht

5.1. Im Krankheitsfall ist die Schule am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Mail zu informieren. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs eine schriftliche Bitte um Entschuldigung vorzulegen. Erfolgt dies nicht, gilt die Fehlzeit als unentschuldig.

Wird eine zuvor angekündigte Klassenarbeit oder Klausur krankheitsbedingt versäumt, muss eine schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag danach vorliegen, andernfalls wird diese mit der Note 6 bzw. 0 Notenpunkten bewertet.

Bei Versäumen einer Abschlussprüfung 10, einer Klausur in der SEK II oder einer Abiturprüfung muss bis zum dritten Tag ein ärztliches Attest vorliegen.



Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen, kann von der Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden (bzw. dauerhafte Attestpflicht).

5.2. *Schulinterne Regelung bei Unpünktlichkeit:*

Mehr als dreimaliges Verspäten zum Unterricht innerhalb eines Monats führt zur schriftlichen Information an die Eltern durch den Klassenleiter bzw. Tutoren bei Minderjährigen. Fehlt ein Schüler z. B. in einer bestimmten Unterrichtsstunde, ist aber sonst anwesend, besteht die Verpflichtung, sich bei dem entsprechenden Fachlehrer zu melden (zwecks Entschuldigung und Information).

5.3. Arztbesuche sind in der Regel nach dem Unterricht zu absolvieren. Sind Arzttermine anders nicht wahrzunehmen, sind diese Fehlzeiten dem/der Klassenleiter*in/Tutor*in vorher (min. 5 Werktage – sofern möglich) mitzuteilen.

5.4. *Beurlaubungen:*

Anträge auf Beurlaubungen aus wichtigen Gründen sind grundsätzlich vorher (mindestens 5 Werktage) schriftlich bei dem/der Klassenleiter*in oder bei dem/der Tutor*in zu beantragen; diese entscheiden nach Erlass der Landesregierung.

Klassenleiter*innen und Tutor*innen können bis zu 3 Tage (nicht direkt vor oder nach den Ferien) und die Schulleitung bis zu 4 Wochen innerhalb eines Schuljahres befreien.

Reise- und Urlaubstermine gelten nicht als wichtiger Grund. Eltern müssen ggf. nachweisen, dass für Ihren Urlaub kein anderer Termin möglich ist.

5.5. *Schüler*innen Sek II:*

Eine Meldung bei Fernbleiben erfolgt telefonisch oder per Mail im Sekretariat. Volljährige Schüler*innen dürfen sich maximal 3x im Halbjahr selbst bei einzelnen Fehlzeiten (Stunden/1 Tag) entschuldigen (sonst gilt Attestpflicht).

Sollte es zu vermehrten unentschuldigten Fehlzeiten in der Sek II kommen (d.h. im Verlaufe von zwei Monaten mehr als 10 Schultage bzw. im Verlaufe von 6 Monaten mehr als 14 Schultage), findet eine Anhörung durch die Konferenz der Lehrkräfte statt. Diese kann ggf. einen Antrag beim Staatlichen Schulamt auf Verweisung von der Schule stellen.

6. **Schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe I und II, Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10, Abiturprüfung**

Siehe Anlage – Prüfungsordnung

7. **Technische Geräte/Medien**

Das Mitführen von Smartphones und sonstigen digitalen Endgeräten ist gestattet. Diese sind jedoch mit Betreten des Schulgeländes bis zu dessen Verlassen vollständig ausgeschaltet oder in lautlosem Modus in der Schultasche aufzubewahren.

Eine Ausnahme gilt nur für die Sekundarstufe II in deren Freistunden.

7.1. Technische Geräte und Anlagen, wie Smartphones, Tablets, Laptops und Ähnliches, dürfen Schüler*innen nur zu Erziehungs- und Bildungszwecken mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft benutzen.

7.2. Auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Sportanlagen) besteht ein Video- und Fotografierverbot. Ausnahmen sind bei der Schulleitung mindestens fünf Arbeitstage vorher in Schriftform zu beantragen.

Für das Anfertigen, Speichern, Weiterleiten oder Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen von



Personen bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Einwilligung.

Bei unterrichtlichen Inhalten (Bsp.: Tafelbilder, Arbeitsblätter etc.) bedarf es zumindest einer ausdrücklichen mündlichen Genehmigung der jeweiligen (betroffenen) Person und/oder Lehrkraft.

- 7.3. Bei Nichtbeachtung oder Verstoß gegen die unter Punkt 7.1 bis 7.2 genannten Regeln treten entsprechend Schulgesetz §§63, 64 BrbgSchulG sowie der VV EOMV je nach Schwere des Fehlverhaltens und/oder der Pflichtverletzung folgende Reaktionen der Schule in Kraft:
- a) Das Gerät kann von der Lehrerin/vom Lehrer für die Dauer einer Unterrichtsstunde/des Unterrichtsblocks oder für den Unterrichtstag eingezogen werden.
Das Gerät wird eigenständig vom Schüler/von der Schülerin ins Sekretariat in einen dafür vorgesehenen Umschlag gebracht. Der/die Schüler*in kann sich das Gerät nach Unterrichtsschluss dort wieder aushändigen lassen.
 - b) Das störende Gerät kann in schweren Fällen oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte auch erst nach Information und Gespräch mit den Erziehungsberechtigten herausgegeben werden.
 - c) Bei besonders schweren Verstößen mit o.g. Geräten drohen schulrechtliche, zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen.
Verstöße gegen die Hausordnung werden dokumentiert. Wiederholte Verstöße oder schwere Störungen des Schulbetriebs oder des Schulfriedens können Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhalten (SEK I) haben.
- 7.4. Das Bereithalten von netzwerkfähigen Geräten, wie Mobiltelefonen, Smartphones, -watches und Multimediageräten während einer Klausur, Klassenarbeit und generell einer Leistungsüberprüfung gilt als Täuschung und wird den gesetzlichen Gegebenheiten entsprechend geahndet.
- 7.5. Der Nutzer ist für alle seine Handlungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der schuleigenen IT-Infrastruktur vorgenommen werden, selbst verantwortlich.

Der Nutzer stellt uns von sämtlichen Forderungen, die Dritte gegen uns wegen eines Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Vorschriften, gegen Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits-, Urheber- und Markenrechte) oder gegen vertragliche Pflichten, Zusicherungen oder Garantien geltend machen, einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in gesetzlicher Höhe) auf erstes Anfordern frei.

Der Nutzer ist verpflichtet, im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich und vollständig bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und uns die hierzu erforderlichen Angaben in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

8. **Besondere Aufgaben**

- 8.1. In jeder Klasse der Sekundarstufe I werden pro Woche zwei Ordnungsschüler*innen benannt; diese sind für die Reinigung der Tafel und die Kontrolle des Raumes auf allgemeine Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.
Sofern fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der/die Fachlehrer*in noch nicht bei der jeweiligen Klasse bzw. Kurs ist, meldet sich ein/eine Ordnungsschüler*in oder Klassensprecher*in im Sekretariat.
- 8.2. Entsprechende Regelungen in der Sekundarstufe II obliegen den Kurslehrer*innen.



9. Sonstiges

- 9.1. Klassenfeiern und andere Veranstaltungen in Verantwortung der Schüler*innenkonferenz, Elternkonferenz u. Ä. sind spätestens acht Tage vor Veranstaltungstermin unter Angabe des Termins, des Raumes, des Verantwortlichen und des Zwecks der Veranstaltung schriftlich beim Schulleiter anzumelden.
- 9.2. Wertgegenstände sollten generell zuhause bleiben. Sollte es jedoch notwendig sein, Ausweise und Portemonnaies oder andere unbedingt notwendige Werte dabeizuhaben, sind diese stets unter persönlicher Aufsicht zu belassen. Im Einzelfall können Gegenstände für eine gewisse Dauer im Sekretariat deponiert werden. Für den Sportunterricht treffen die Fachlehrer*innen gesonderte Maßnahmen.
- 9.3. Fundsachen werden vom Hausmeister oder im Sekretariat entgegengenommen.

10. Aufsicht

Die allgemeinen Aufgaben der Aufsicht ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift über die Fürsorge- und Aufsichtspflicht und aus den Festlegungen der Hausordnung. Die speziellen Aufgaben, die Anzahl der Aufsichten und die personelle Besetzung werden durch den Aufsichtsplan geregelt.

→ Siehe Anhang „Aufsichtskonzept für das Hedwig-Bollhagen-Gymnasium“

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Hausordnung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich die Schule, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Schule sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätte, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätte.

Entsprechendes gilt, falls diese Verordnung eine Lücke enthalten sollte.

01.08.2025

Datum


.....
Unterschrift Schulleiter

Beschluss der Schulkonferenz am 27.05.2025